

Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Juni 2013  
GZ 302.498/001-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der  
Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über  
die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der  
Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 27. Mai 2013,  
GZ: BMG-93400/0038-II/A/3/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundes-  
gesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über  
die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psycho-  
logengesetz 2013), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der  
Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht in § 17 vor, dass der Bundesminister (die Bundes-  
ministerin) für Gesundheit zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer  
geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung  
der Gesundheitspsychologie berechtigten Personen (Liste der Gesundheitspsycho-  
loginnen und Gesundheitspsychologen) zu führen hat. Zur Unterstützung im Zusam-  
menhang mit der Berufslistenführung kann sich der Bundesminister (die Bundes-  
ministerin) für Gesundheit der Gesundheit Österreich GmbH bedienen. Da das derzeit  
geltende Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001, in § 16  
Abs. 1 eine diesbezügliche Führung der Liste durch den Bundeskanzler regelt, soll  
somit ein Zuständigkeitswechsel erfolgen.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass es für einige Gesundheits-  
berufe Erfassungen der Berufsberechtigung durch Ausstellung von entsprechenden  
Berufsausweisen gibt, welche u.a. durch die Gesundheitsabteilungen der Bezirks-  
verwaltungsbehörden erfolgen. Weiters soll nun im Entwurf zum Gesundheits-  
beruferegister-Gesetz vom 22. April 2013, GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2012, die  
Führung von Berufsregistern auch der Bundesarbeiterkammer übertragen werden,

GZ 302.498/001-2B1/13

Seite 2 / 2

wofür eine EDV-Struktur und Vernetzung erforderlich ist. Die Erläuterungen führten dazu aus, dass dieses Register für jene Gesundheitsberufe eingerichtet werde, die über keine berufliche Standesvertretung verfügen. In einem ersten Schritt soll das Register die Angehörigen der beiden größten Gruppen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, nämlich die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, umfassen. Eine Ausweitung des Gesundheitsberuferegisters auf andere in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fallende Gesundheitsberufe soll späteren Entscheidungen vorbehalten bleiben.

In seinem Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“, wies der RH bereits unter 5.5 „Arbeitspaket Effizienz der Verwaltung“, Seite 62 ff, kritisch auf Mehrkosten durch Parallelstrukturen in den Verwaltungsapparaten hin. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun eine weitere Stelle vorgesehen werden, die für die Führung von Berufslisten zuständig sein soll, welche auch einer dafür eigens eingerichteten EDV-Struktur bedürfen wird. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine Begründung, warum unterschiedliche Stellen mit der Listenführung beauftragt werden sollen. Der RH weist darauf hin, dass damit ein zentraler und umfassender Überblick über die Gesundheitsberufe durch die Führung von Berufsregistern im Bereich Gesundheit an unterschiedlichen Stellen nicht ermöglicht wird.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

